

18. Änderungssatzung

vom 16.12.2020

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die **Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131** in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende 18. Änderungssatzung zu der am 12.12.2001 beschlossenen Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung des Wohnheimes zu entrichtende Gebühr beträgt

201,32 Euro

pro Person monatlich.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| a) Betriebskosten | 127,88 Euro pro Person monatlich |
| b) Verbrauchskosten | 73,44 Euro pro Person monatlich |

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Kanalbenutzung, Heizung, Abfallbeseitigung, Gebäudeversicherung und sonstige Umlagen enthalten.

Artikel 2

Die 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister bestätigt:

- a) Dass die vom Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossene 18. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131 in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen ordnungsgemäß zustande gekommen ist;

- b) Dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss übereinstimmt;
- c) Dass alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

Niederkassel, den 16.12.2020

Stephan Vehreschild
Bürgermeister